

## Informationen zum Schulrecht 2017/18

<b>Abkürzungen</b>	2
<b>Abklärungen</b>	
Zusammenarbeit mit nicht Erziehungsberechtigten	3
Verabreichen von Medikamenten durch Lehrpersonen	4
Temporärer Schulbesuch	5
Integrative Sonderschulung an einer Privatschule	6
Personalien in Schuleintrittsformular	7
Studentafeln der gemeindlichen Schulen	8
Zuweisung eines auswärtigen Schülers einer Zuger Privatschule an eine Kantonale Schule	9
Repetition in schulartengemischter Oberstufe	10
Urlaubsgesuch erfordert Zustimmung beider Elternteile	12
Schule und Recht – Wem darf ich was befehlen?	13

Oktober 2019

## **Abkürzungen**

BGS	Bereinigte Gesetzessammlung
DBK	Direktion für Bildung und Kultur
(D-)EDK	(Deutschschweizer) Erziehungsdirektoren-Konferenz
DSG	Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
LPG	Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen vom 21. Oktober 1976 (Lehrpersonalgesetz; BGS 412.31)
PromR	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (Promotionsreglement; BGS 412.113)
SchulG	Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11)
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111)
SPD	Schulpsychologischer Dienst
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 1. April 1976 (BGS 162.1)

## **Zusammenarbeit mit nicht Erziehungsberechtigten**

*§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 Bst. a SchulG – Die Schule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen, führt Gespräche und erteilt Informationen.*

Die neue Partnerin eines erziehungsberechtigten Vaters erhebt Vorwürfe gegen die Schule und stellt Forderungen betreffend dem Sohn ihres Partners. Das Verhalten der nicht erziehungsberechtigten Partnerin erschwert die lösungsorientierte Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten.

Gemäss § 3 Abs. 1 SchulG arbeitet die Schule mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die Erziehungsberechtigten können den Ausbildungsgang ihres Kindes mitbestimmen. Sie haben Anspruch auf Informationen und Gespräche (§ 20 Abs. 1 und 2 SchulG).

Die nicht erziehungsberechtigte Partnerin kann den erziehungsberechtigten Partner zwar an das Gespräch begleiten, sie ist jedoch nicht Ansprechperson. Das Gespräch findet zwischen der Schule und dem erziehungsberechtigten Vater statt. Dies ist dem Vater und der Partnerin vorgängig zu kommunizieren. Akzeptiert die Partnerin dies nicht, kann sie von zukünftigen Gesprächen ausgeschlossen werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Schule und den Schuldiensten (z. B. Schulsozialarbeit) zusammenzuarbeiten (§ 21 Abs. 3 Bst. a SchulG).

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 30. März 2017

## **Verabreichen von Medikamenten durch Lehrpersonen**

*Die Schule muss gewährleisten, dass im schulischen Alltag immer eine Person verfügbar ist, die im Notfall (beispielsweise bei einer Wespenstichallergie) Medikamente bzw. Spritzen verabreichen kann.*

Die entscheidende Frage ist effektiv, wie lange es dauert, bis die allfälligen schweren Symptome nach dem Wespenstich auftreten. Es macht Sinn, wenn nach dem Verabreichen der Tabletten immer der Notarzt (144) gerufen wird. Sollten die schweren Symptome vor dem Eintreffen des Notarztes auftreten, so müsste die Lehrperson (oder eine andere anwesende Person) die Spritze setzen.

Um sicherzustellen, dass im Notfall immer jemand anwesend ist, der die Spritze setzen kann, müssen die Lehrpersonen über die Allergie informiert werden. Traut sich die Lehrperson das Setzen der Spritze (aus subjektiven Gründen) im Notfall nicht zu, so muss gewährleistet werden, dass sich im schulischen Alltag immer eine Person im Schulhaus aufhält, die die Spritze verabreichen kann (allenfalls eine medizinisch ausgebildete Person). Bei Exkursionen, Lagern, Schulreisen oder sonstigen Aktivitäten ausserhalb der Schule müsste immer auch eine Person dabei sein, die (im Notfall) in der Lage ist, die Spritze zu setzen.

Damit die Schule für den Fall eines Wespenstichs abgesichert ist, müsste der Schüler bzw. seine Eltern der Lehrperson eine schriftliche Ermächtigung zum Spritzen (und Verabreichen der Tabletten) erteilen bzw. ein schriftliches Einverständnis der Lehrperson einholen, worin sie sich bereit erklärt, die Spritze zu setzen. Diese schriftlichen Erklärungen dienen der Schule insbesondere als Absicherung für den Fall, dass der Schüler oder die Schülerin gestochen wird, sie zeigen aber auch, ob es sich eine Lehrperson zutraut, die Spritze zu setzen.

Direktion für Bildung und Kultur, 8. September 2017

### **Temporärer Schulbesuch**

*Gemäss § 9 Abs. 1 SchulG ist der Schulort am Aufenthaltsort des Schülers. Das gilt grundsätzlich auch für den vorübergehenden Aufenthalt im Kanton Zug.*

Ein Vater erkundigt sich, ob seine Tochter während eines dreimonatigen Aufenthaltes im Kanton Zug hier die Schule besuchen könne. Er halte sich geschäftlich für voraussichtlich drei Monate im Kanton Zug auf und habe eine schulpflichtige Tochter.

Wenn sich die schulpflichtige Tochter des Fragestellers im Kanton Zug aufhält, dann ist der Schulort der Tochter auch im Kanton Zug (§ 9 Abs. 1 SchulG).

Als Aufenthaltsort eines Kindes gilt derjenige Ort, an welchem das Kind unter der Woche regelmässig bzw. mehrheitlich übernachtet (§ 3 Abs. 3 SchulV).

Herbert Plotke meint dazu (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 171 f):  
«Die Schulpflicht erfasst grundsätzlich alle Kinder, die irgendwie bildungsfähig sind, Schweizer und Ausländer, gleichgültig, ob sie für dauernd im Land wohnen oder nur für kürzere Zeit hier verweilen.

Die Schulpflicht (und damit das Recht auf entsprechenden Unterricht) entsteht unabhängig vom Motiv und von der Berechtigung, sich am Ort aufzuhalten. Es ist auch nicht Sache der Schulbehörden, beispielsweise durch die Organe der Polizei, abklären zu lassen, warum ein Kind in der Gemeinde weilt. Die Tatsache des Aufenthalts allein erzeugt die Schulpflicht.»

Ein Kind kann mit den Eltern in den Kanton Zug umziehen mit der Absicht dauernden Verbleibs und hier die Schule besuchen. Drei Monate später zügelt die Familie unvorhergesehenerweise wieder weg. In diesem Fall ist das Kind ebenfalls nur drei Monate im Kanton Zug zur Schule gegangen. Das Recht auf den Schulbesuch hängt nicht von einer Mindestaufenthaltsdauer im Kanton Zug ab.

### **Integrative Sonderschulung an einer Privatschule**

*§ 34<sup>bis</sup> Abs. 1 SchulG – Integrative Sonderschulung bedeutet, dass Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen in einer Regelklasse unterrichtet werden.*

Eltern wollten, dass ihr Kind als integrativer Sonderschüler an einer Privatschule unterrichtet werden sollte. Eine integrative Sonderschulung ist jedoch nach der Zuger Schulgesetzgebung nur an der Regelschule zulässig. Kann das Kind mit Bedarf an verstärkten Massnahmen nicht in einer Regelklasse integriert werden, besucht es eine Sonderschule (§ 34 SchulG).

Analog zu § 33<sup>bis</sup> Abs. 4 und § 34 Abs. 2 SchulG gilt, dass über die Beendigung der Sonderschulung aufgrund einer Stellungnahme des SPD entschieden wird.

Entscheiden sich die Eltern freiwillig dafür, ihr Kind als integrativen Sonderschüler an einer Privatschule unterrichten zu lassen, so haben sie für die Kosten selber aufzukommen.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Sonderpädagogik, 11. September 2017

## **Personalien in Schuleintrittsformular**

*Ein Schuleintrittsformular sollte keine «pauschale» Sammlung von Daten darstellen, sondern darf grundsätzlich nur administrative Daten enthalten (§ 23a SchulG).*

Das Personalienblatt darf nur administrative Daten enthalten (vgl. § 23a SchulG i.V.m. § 10a SchulV), wobei die Aufzählung abschliessend ist. Der Leitfaden Datenschutz sieht vor (Seite 5), dass alle weiteren Daten von der Klassenlehrperson oder von einer Fachlehrperson einzuholen sind, nicht jedoch vom Schulsekretariat. Es handelt sich bei Daten betreffend Krankheit, Behinderung, Allergien um besonders schützenswerte Personendaten, die nur «ausnahmsweise im Einzelfall» erhoben werden dürfen und nur der Klassenlehrperson bzw. einer Fachlehrperson zur Verfügung stehen sollen. Eine «pauschale» Sammlung und ein Ablegen dieser Daten in einer zentralen Datenbank ist nicht zulässig.

Die Klassenlehrperson hat die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen und sie zu bitten (mündlich oder schriftlich), ihr die nötigen Informationen (betreffend Krankheit, Behinderung, Allergien oder etwas anderes, worauf geachtet werden sollte) zukommen zu lassen.

Direktion für Bildung und Kultur, 30. Oktober 2017

**Stundentafeln der gemeindlichen Schulen: Gibt es eine maximale Anzahl Lektionen pro Woche auf der Sekundarstufe I?**

*§ 11 Abs. 1 SchulG – Für die Schülerinnen und Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum. Dieses beträgt gemäss Stundentafeln der gemeindlichen Schulen auf der Sekundarstufe I 35 Lektionen. Es ist auf der Sekundarstufe I gesetzlich nicht untersagt, mit der Belegung von Wahlfächern über das Pflichtpensum hinaus zu gehen. Eine maximale Anzahl Lektionen ist im Gesetz nicht genannt.*

Gemäss § 11 Abs. 1 SchulG gilt für die Schülerinnen und Schüler das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum. Es gelten Lehrpläne mit Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen und für die ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums (§ 14 Abs. 1 SchulG). Der Regierungsrat legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest (§ 64 Abs. 2 Bst. i SchulG). Das Schulgesetz macht jedoch zur maximalen Lektio-nenzahl pro Woche keine Angaben.

Auch Herbert Plotke (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003) macht zur ma-ximalen Anzahl Lektionen keine Angaben. Er hält dazu lediglich fest (S. 216): «Wegen der be-grenzten Leistungsfähigkeit brauchen Lehrer und Schüler regelmässige Pausen und zwar alle Stunden etwa zehn Minuten. Die Unterrichtseinheit wird mit Lektion bezeichnet: Sie kann zwis-chen 40 und 60 Minuten variieren; meistens dauert sie 45 oder 50 Minuten. Nach Lektionen berechnen sich Minimal- und Maximalbelastung des Schülers, ebenso das Pflichtpensum des Lehrers und bei Teilbeschäftigung auch seine Besoldung.»

Im Fachbericht Stundentafel der D-EDK ist festgehalten (S. 9): «Für die wöchentliche Unter-richtszeit der Schülerinnen und Schüler werden Eckwerte vorgeschlagen. Die Summe aller Lek-tionen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt den Richtwert, der innerhalb der Spannweite der Eckwerte liegt.» Für die Sekundarstufe I zum Beispiel liegt die vorgeschlagene Span-nweite bei 33 - 35 Lektionen pro Woche.

## **Zuweisung eines auswärtigen Schülers einer Zuger Privatschule an eine Kantonale Schule**

*§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kantonalen Schulen (BGS 414.11) – Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht im Kanton Zug wohnen, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe legt der Regierungsrat fest.*

Ein Schüler mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Zürich besucht im Kanton Zug die 5. und 6. Klasse der Primarstufe an einer Privatschule. Kann er im Rahmen des Übertrittsverfahrens an die Zuger Kantonsschule zugewiesen werden, obwohl er nicht Wohnsitz im Kanton Zug hat?

Die Privatschulen im Kanton Zug halten sich im Sinne eines Agreements an das Übertrittsverfahren der öffentlichen Schule. Gesetzlich geregelt ist dies nicht. Im Rahmen des Übertrittsverfahrens I melden die Privatschulen der Übertrittskommission I die Schülerinnen und Schüler, welche dem Langzeitgymnasium zugewiesen worden sind. Der Präsident der Übertrittskommission I leitet diese Datensätze an das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule weiter, ohne den Wohnsitz der von den Privatschulen gemeldeten Schülerinnen und Schülern zu prüfen. Die Übertrittskommission I ist in diesem Kontext für den Zuweisungsprozess und die Weiterleitung der notwendigen Daten zuständig, jedoch nicht für die Aufnahme oder weiterführende finanzielle Zusammenhänge.

Gemäss § 1 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kantonalen Schulen zahlen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton Zug wohnen, an den Zuger Gymnasien, der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule kein Schulgeld. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler legt der Regierungsrat das Schulgeld fest. Das Anmeldeverfahren am Langzeitgymnasium wird vom Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule durchgeführt.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug werden die Gymnasien Zug und Menzingen ein Schulgeld verlangen.

## **Repetition in schulartengemischter Oberstufe**

*§ 25 Abs. 1 PromR – Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Welche Organisationsform die besuchte Schule der Sekundarstufe I hat, spielt diesbezüglich keine Rolle.*

Ein Schüler besuchte die Sekundarstufe I in einer Zuger Gemeinde. Aufgrund von Konzentrationschwierigkeiten und Prüfungsangst waren seine Leistungen massiv abgefallen und seine Eltern wünschten, dass er aufgrund der entstandenen Lücken die 1. Sekundarklasse wiederholt. Sie gingen jedoch davon aus, dass in einer schulartengemischten Oberstufe keine Repetition möglich sei.

Alle Schulen im Kanton Zug führen auf der Sekundarstufe I eine Real- und eine Sekundarschule in Form der Kooperativen Oberstufe. Die Werkschule, als Kleinklasse für besondere Förderung für lernbehinderte Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe, wird in den allermeisten Gemeinden in der Realschule integriert geführt und ist somit Teil der Kooperativen Oberstufe. Somit führen fast alle Gemeinden auf der Sekundarstufe I eine «integrative Schule». Das Besondere in der vorliegend betroffenen Gemeinde ist, dass die Jugendlichen in schulartengemischten Stammklassen anstatt in schulartenspezifischen Stammklassen (Realklassen und Sekundarklassen) eingeteilt sind. Diese Organisationsform ist eine logische Folge der Grösse der Gemeinde. Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde gemäss § 32 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG; BGS 412.11) bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden.

Der Entscheid über die Repetition einer Klasse hängt jedoch nicht mit dem «integrativen Modell» einer Schule oder mit deren Schulorganisation zusammen. Für die Repetition einer Klasse gelten im ganzen Kanton dieselben Rechtsgrundlagen, unabhängig vom Schulorganisationsmodell.

Gemäss § 25 Abs. 1 PromR ist die Repetition einer Klasse auf der Sekundarstufe I *nur in besonderen Fällen* möglich. Der Rektor entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch das Lehrerteam der betreffenden Klasse dies als angezeigt erscheinen lässt.

Die Repetition einer Klasse ist grundsätzlich nicht an die Erreichung eines «Promotionsdurchschnittes» oder der Lernziele gebunden. Vielmehr sollen alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich am Ende des Schuljahres promoviert werden. Repetitionen sind nur in besonderen Fällen möglich. Mögliche Gründe für eine Repetition können beispielsweise eine längere Absenz, eine schwierige Familiensituation, familiäre Turbulenzen, welche die Schülerin bzw. den Schüler belasten oder auch eine besondere, vorübergehend krankheitsbedingte Einschränkung sein.

Schülerinnen und Schüler mit schulischen Schwierigkeiten oder mit besonderem Bildungsbedarf erhalten eine adäquate Unterstützung, wobei die Klassenwiederholung in einzelnen Fällen *eine* mögliche Massnahme sein kann.

Der Rektor der gemeindlichen Schule kann eine Repetition verfügen bzw. ein Gesuch um Repetition abweisen. Den Erziehungsberechtigten ist vor dem Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Abweisung eines Gesuches um Repetition der 1. Klasse auf der Sekundarstufe I stehen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

1. Wer mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Rektor erheben (gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a SchulG i.V.m. § 34 VRG).
2. Der Einspracheentscheid des Rektors kann danach innert 10 Tagen bei der Direktion für Bildung und Kultur angefochten werden (§ 85 Abs. 1 Bst. a SchulG).

Der Einbezug des SPD ist im Einzelfall immer möglich, jedoch nicht mehr standardisiert vorgesehen.

Direktion für Bildung und Kultur, 20. Juni 2018

### **Urlaubsgesuch erfordert Zustimmung beider Elternteile**

*§ 20 Abs. 2 Bst. a SchulG – Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind. Dies gilt auch für getrennt lebende Erziehungsberechtigte.*

Eine getrennt lebende Erziehungsberechtigte wollte ihre Tochter für eine Woche aus der Schule nehmen, um mit ihr in die Ferien zu reisen. Damit war der Vater des Kindes, der ebenfalls sorgeberechtigt war, nicht einverstanden.

Ein Primarschulkind für eine Woche von der Schule zu dispensieren ist ein gewichtiger Entscheid, der von beiden sorgeberechtigten Elternteilen getragen werden muss. Fehlt das Einverständnis eines Elternteils, darf die Schule den beantragten Urlaub für das Kind nicht bewilligen.

Würde einer der Elternteile durch sein Verhalten das Kindeswohl gefährden, müsste diesem Elternteil das Sorgerecht vom Gericht entzogen werden und die KESB würde anstelle dieses Elternteils und zusammen mit dem anderen Elternteil entscheiden, ob das Urlaubsgesuch zum Wohle des Kindes ist oder nicht. Solange die Schule keine Anzeige eines rechtskräftigen Sorgerechtsentzuges für den einen Elternteil erhalten hat, muss sie – bei gewichtigen Entscheidungen das Kind betreffend – das Einverständnis beider sorgeberechtigten Elternteile einholen.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 3. September 2018

## **Schule und Recht – Wem darf ich was befehlen?**

*Die Schule ist eine Anstalt und die Lehrperson ist Inhaberin der Anstaltsgewalt. Klingt kompliziert? Es geht um die Weisungsbefugnis in Schule und Lager. Also darum, was ich als Lehrperson oder auch Hauswart den Schülerinnen und Schülern befehlen darf.*

Wie weit geht die Weisungsbefugnis von Lehrpersonen in der Schule bzw. in Lagern, Exkursionen und auf Schulreisen? Darf eine Lehrperson einen rauchenden Schüler, eine rauchende Schülerin auf dem Trottoir ausserhalb des Schulareals sanktionieren? Darf eine Lehrperson zwei Lektionen auf den freien Mittwochnachmittag verschieben, da sie einen dringenden Arzttermin wahrnehmen muss? Oder darf der Hauswart bzw. die Hauswartin einen Schüler, eine Schülerin auffordern, den Rasen zu verlassen, wenn der Sportplatz wegen Nässe gesperrt ist?

### Die Schule als Anstalt

Die Schule ist rechtlich gesehen eine Anstalt. Der Staat führt Anstalten, um bestimmte Zwecke zu verfolgen, bestimmte Leistungen zu erbringen. Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Anstaltsgewalt hat gegenüber dem Benutzer oder der Benutzerin eine erhöhte Weisungsgewalt. Im Einzelfall ist die Weisungsgewalt nicht an das Gesetzmässigkeitsprinzip gebunden. Die Lehrperson kann somit als Inhaberin der Anstaltsgewalt im Klassenzimmer den Schülerinnen und Schülern die Benutzung des Natels verbieten, ohne dazu speziell durch ein Gesetz ermächtigt zu sein.

### Die Grenzen der Anstaltsgewalt

Selbstverständlich hat die erhöhte Weisungsgewalt seine Grenzen. Schule und Lehrpersonen haben nicht das Recht, über diese Weisungsgewalt hinaus Regeln aufzustellen oder gar die Schülerinnen und Schüler für "falsches" Verhalten ausserhalb der Schule zu bestrafen. Die erhöhten Weisungsbefugnisse der Schulbehörden der öffentlichen Schulen sind nach vier Seiten hin beschränkt:

#### Örtliche Grenzen

Im Prinzip ist die Weisungsgewalt von Lehrpersonen und Schulbehörden auf das Schulareal beschränkt. Sie endet an der Grenze des Schulgrundstücks. So darf die Schule beispielsweise ein Rauchverbot auf dem Schulareal verhängen oder Verhaltensregeln aufstellen, welche auf dem Areal gelten (Fussball-Verbot). Während der Schulzeit darf jedoch das Schulareal nicht verlassen werden, wobei die Mittagspause nicht als Schulzeit gilt. Somit dürfen für diese Zeit keine Regeln aufgestellt werden und das Schulareal darf verlassen werden.

Bei obligatorischen oder freiwilligen Schulanlässen gilt die Weisungsgewalt ausnahmsweise in- und ausserhalb des Schulareals.

## Zeitliche Grenzen

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf die Schulzeit, wobei der Stundenplan massgebend dafür ist, was alles der Schulzeit zuzuordnen ist. Der Stundenplan ist verbindlich und muss von der Schule, den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Die Anzahl der Lektionen ist kantonale geregelt und daher endgültig. Die Schülerinnen und Schüler haben aber keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fach zu einer bestimmten Zeit, sondern Vorgaben und Ziele des Lehrplans sind mit dem definierten Zeitbudget zu erreichen. Ebenso wenig besteht ein Recht der Schülerinnen und Schüler, von einer bestimmten Lehrperson unterrichtet zu werden. Im Ausnahmefall darf eine Stellvertreterin oder ein Kollege, eine Kollegin eine Klasse unterrichten. Lehrpersonen dürfen nicht den Stundenplan ändern; Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, aber auch Schulbehörden dürfen auf die Einhaltung des Stundenplans zählen. Seit der Einführung von Blockzeiten sollten daher keine Lektionen mehr ausfallen. Eine spontane Absage des Unterrichts wäre unstatthaft; die Kinder sind auf jeden Fall zu empfangen und zu betreuen. Gleiches gilt für den Schulschluss. Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler ohne vorgängige Orientierung der Erziehungsberechtigten beispielsweise eine Stunde "nachsitzen" zu lassen. Ein solches Verhalten greift in die Rechte der Erziehungsberechtigten ein.

Während der Unterrichtszeit (inkl. Pausen) ist das Schulkind verpflichtet, sich in der Schule aufzuhalten. Es hat andererseits das Recht, unterrichtet oder bei besonderen Umständen betreut oder beaufsichtigt zu werden.

## Sachliche Grenzen

Die Weisungsgewalt beschränkt sich auf den Schulzweck. Das kantonale Schulgesetz bestimmt, was rechtlich gesehen Sinn, Zweck und Aufgabe der Schule ist. Alle Regelungen und Weisungen der Schule müssen in direktem Zusammenhang mit der Schule und ihrem Zweck sein und sie müssen verhältnismässig sein. Anordnungen von Lehrpersonen müssen grundsätzlich im Sinne der Bildungsziele stehen und im Sinne des Unterrichts sein. Die Regelungen dürfen die Grundrechte nur dann einschränken, wenn der Schulzweck gefährdet ist. Lehrpersonen dürfen Gegenstände nicht länger als nötig (Unterrichtsdauer) beschlagnahmen. Ausgenommen sind gefährliche oder verbotene Gegenstände. Lehrpersonen dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht dazu zwingen, irgendeine Meinung zu vertreten oder persönliche Gefälligkeiten für sie zu erledigen. Auch das Kaugummi-Kauen darf nur während des Unterrichts verboten werden. Vorschriften über Haare, Schminke und Kleider dürfen nur in Ausnahmefällen gemacht werden. So ist es beispielsweise erlaubt, Weisungen bezüglich Sauberkeit (Waschen, Zähneputzen) zu erteilen, falls dies erforderlich ist. Auch darf das Tragen von rasselnden Armspannen verboten werden, wenn sie den Unterricht stören. Im Turnunterricht darf vorgeschrieben werden, dass T-Shirt und Turnschuhe getragen werden müssen und dass Schmuck zum Schutz vor Verletzungen nicht getragen werden darf.

## Persönliche Grenzen

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich grundsätzlich auf die Lehrpersonen der entsprechenden Schule, einschliesslich Schulleitung und Rektorat. Andere Angestellte der Schule wie Hauswartin oder Sekretariatsmitarbeitende sind nicht befugt, Erziehungsmassnahmen durchzusetzen. Lehrpersonen, die stellvertretend für einen Kollegen oder eine Kollegin einspringen, stehen grundsätzlich die gleichen Weisungsrechte zu. Sie haben sich jedoch im Umfang auf Massnahmen zu beschränken, die unverzüglich getroffen werden müssen und nicht aufschiebbar sind. Gleiches gilt für die Pausenaufsicht. Eine Lehrperson darf zum Beispiel Schülerinnen und Schülern den Konsum von Alcopops während der Pause untersagen. Grundsätzlich ist es jedoch Sache der Klassenlehrperson, eine Strafe anzuordnen. Lehrpersonen können sich jedoch untereinander absprechen und sich gegenseitig auch Strafkompetenzen übertragen. Die Lehrperson darf sich jedoch nicht durch ihren Ehepartner/ihre Ehepartnerin vertreten lassen oder die Pausenaufsicht an eine Schülerin, einen Schüler delegieren.

Der Hauswart bzw. die Hauswartin darf lediglich Anordnungen treffen, welche dem Schutz der Anlagen und des Mobiliars dienen. Er oder sie darf die Schülerinnen und Schüler aber nicht bestrafen, auch nicht, wenn sie beispielsweise beim Rauchen erwischt werden. Anders verhält es sich bei einer Wiedergutmachung des Schadens, z.B. die Reinigung einer verschmierten Wand. In diesem Fall ist es korrekt, wenn die Täterinnen und Täter unter Aufsicht des Hauswarts, der Hauswartin arbeiten. Vergisst ein Schüler, eine Schülerin jedoch regelmässig die Hausaufgaben zu erledigen, so kann als Sanktion nicht ein Arbeitseinsatz beim Hausdienst ausgesprochen werden. Eine Strafe sollte im Zusammenhang mit dem entsprechenden Schulfach stehen und von einer dafür zuständigen Lehrperson vollzogen werden.

## Weisungsbefugnis bei obligatorischen Schulanlässen

Bei einem Lager, einer Exkursion oder Schulreise handelt es sich um eine Erweiterung der Schulzeit. Die Verantwortlichkeit der Lehrperson wächst dabei. Der Lehrperson kommt in einem Lager erweiterte Weisungsgewalt zu (beispielsweise betreffend Nachtruhe und Kleidervorschriften). Die Pflichten aus dem Bereich der Pflege, die sonst den Erziehungsberechtigten vorbehalten bleiben, übernimmt die Lehrperson (Fürsorgepflicht). Sie trägt auch eine erweiterte Haftpflicht. Da eine Lehrperson auch in gutwilligen Klassen niemals alle Kinder überblicken kann, muss sie immer bedacht sein, je nach Anzahl Schülerinnen und Schüler wenigstens eine Begleitperson mitzunehmen; in Klassen und Gruppen mit Mädchen kann sich die Leitung nicht ausschliesslich aus Männern zusammensetzen. Bis weit in die Sekundarstufe II hinauf muss die Lehrperson auf eine ständige Kontrollmöglichkeit achten - genau befristete und umschriebene Ausnahmen wie freier Ausgang in Gruppen und allenfalls unter Angabe des Ziels vorbehalten. Die Schülerinnen und Schüler sollten vor allem nie das Gefühl haben, dass sie ihren Launen überlassen sind, und sollten keine Gelegenheit erhalten, sich selber durch ihre "Spiele" zu gefährden. Die Lehrperson nimmt hier eine Garantenstellung ein (Plotke, Herbert, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage 2003, S. 630 f.).

Die Verantwortung dauert von der Besammlung bis zur Entlassung. Für die Verabschiedung hat die Lehrperson in der Regel am Schulort einen geeigneten Platz auszuwählen, der den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten vorher mitgeteilt worden ist.

Antworten auf die einleitenden Fragen:

1. Zur Frage, ob eine Lehrperson einen rauchenden Schüler, eine rauchende Schülerin auf dem Trottoir ausserhalb des Schulareals sanktionieren darf: Aus rechtlicher Sicht kann die Lehrperson das Rauchen nicht verbieten. Aus der Optik einer verantwortungsvoll handelnden Pädagogin, eines verantwortungsvoll handelnden Pädagogen soll und darf sie die Schülerin, den Schüler direkt auf ihr bzw. sein Fehlverhalten hinweisen. Erlaubt ist auch, die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers, der betreffenden Schülerin zu orientieren.
2. Zur Frage, ob eine Lehrperson zwei Lektionen auf den freien Mittwochnachmittag verschieben darf, da sie einen dringenden Arzttermin wahrnehmen muss: Da der Stundenplan auch für die Lehrperson Gültigkeit hat, darf diese die Lektionen nicht auf den freien Mittwochnachmittag verschieben.
3. Zur Frage, ob der Hauswart oder die Hauswartin einen Schüler, eine Schülerin auffordern darf, den Rasen zu verlassen, wenn der Sportplatz wegen Nässe gesperrt ist: Ein Hauswart bzw. eine Hauswartin ist verantwortlich für die Infrastruktur des Schulareals. Er oder sie darf dem Schüler, der Schülerin die Weisung erteilen, den Rasen zu verlassen, das heisst, er oder sie ist im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt. Dem Hauswart, der Hauswartin steht jedoch keine Strafkompetenz zu, da er oder sie keinen Erziehungsauftrag hat.